



Berlin, 18.08.2023

ÜBERBLICK

Gesetzesvorhaben BMWK 2023

Im Zeitraum vom **1. Januar 2023 bis zum 17. August 2023** wurden **16 Gesetzesentwürfe** des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) im Kabinett **verabschiedet**; sie befinden sich aktuell im Gesetzgebungsverfahren. Neben den Gesetzen wurden **42 wichtige ergänzende Verordnungen und Beschlüsse** erlassen bzw. gefasst.

Nachfolgend ein Kurzüberblick:

Gesetze

1. „Smart Meter“ – Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende

Kabinettsbeschluss: 11.01.2023

Inkrafttreten: 27.05.2023

Inhalt: Mit dem Gesetz werden Digitalisierung und Smart-Meter-Rollout auf eine neue Stufe gehoben, um sie bestmöglich für die beschleunigte Energiewende einsetzen zu können. Smart Meter sind als digitale Infrastruktur entscheidende Voraussetzung für ein weitgehend klimaneutrales Energiesystem mit fluktuierendem Verbrauch und schwankender Erzeugung und ermöglichen auch den Verbraucherinnen und Verbrauchern bessere und klarere Informationen über ihren eigenen Verbrauch.

Zentrale Inhalte des Gesetzentwurfs sind die gesetzliche Verankerung eines Rollout-Fahrplans, die Ermöglichung eines agilen Rollouts, die gerechte Verteilung der betroffenen Kosten sowie die Verbesserung des Datenschutzes. Ferner wird die Einführung dynamischer Tarife beschleunigt, der steuerbare Netzanschluss verankert, die Standardisierung konzentriert und die Nachhaltigkeit gestärkt. Um ein einheitliches, effizientes und an der Energiewende ausgerichtetes Projektmanagement beim BMWK zu ermöglichen, wird u.a. klargestellt, dass die Standardisierung durch das BSI im Auftrag des BMWK erfolgt.

Link: <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/133/VO>

2. Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen; hier: Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Gesetzentwurf

Kabinettsbeschluss: 06.03.2023

Inkrafttreten: 27.06.2023

Inhalt: Um im Fall der besonderen Eilbedürftigkeit handlungsfähig zu sein, wird die Möglichkeit einer Übertragung von Vermögensgegenständen von unter Treuhand gemäß § 17 EnSiG stehenden Unternehmen aus Gründen der Versorgungssicherheit ergänzt. Der Nutzen liegt in der Sicherstellung einer schnellen und umfassenden Handlungsfähigkeit des Treuhänders und des

Staates bei der Bewältigung des Krisenfalles, damit die Versorgungssicherheit gewahrt oder schnellstmöglich wiederhergestellt wird. Flankierend wird das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen angepasst, um fusionskontrollfreie Übertragungen von Vermögensgegenständen zu ermöglichen.

Link: <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/167/VO>

3. Gesetz zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes; hier: Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Gesetzesentwurf

Kabinettsbeschluss: 06.03.2023

Inkrafttreten: 27.04.2023

Inhalt: 1. Ermöglichung der Beileihung einer juristischen Person des Privatrechts mit den Aufgaben der Prüfbehörde, anstelle der Benennung einer in den Gesetzen genannten Bundesbehörde durch Rechtsverordnung. 2. Ermöglichung der Meldung äquivalenter Absicherungsgeschäfte, die in ihrer Wirkung einem Absicherungsgeschäft an der EEX entsprechen, per Preissicherungsmeldung.

Link: <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/110/VO>

4. Gesetz zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher und sozialrechtlicher Gesetze

Kabinettsbeschluss: 05.04.2023

Inkrafttreten: 02.08.2023

Inhalt: Mit dem Gesetzesentwurf sollen bestehende Regelungen im Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz (EWPBG) und im Strompreisbremsegesetz (StromPBG) klargestellt, kleinere Regelungslücken geschlossen und ein effektiver Vollzug der Energiepreisbremsen gewährleistet werden. Überwiegend handelt es sich um redaktionelle und technische Anpassungen. Der Änderungsbedarf resultiert aus ersten Praxiserfahrungen sowie Rückfragen und Anmerkungen von Verbänden, Unternehmen und Bürgerinnen und Bürgern. In die Novelle fließen daher auch die Ergebnisse von Gesprächen ein, die das BMWK mit Energieversorgern, Unternehmen und Verbänden geführt hat.

Link: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/G/gesetzesentwurf-aenderung-des-erdgas-waerme-preisbremsegesetzes.pdf?__blob=publicationFile&v=6

5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und anderer Gesetze

Kabinettsbeschluss: 05.04.2023

Inkrafttreten: verabschiedet, steht noch aus

Inhalt: Der Entwurf entwickelt das geltende Wettbewerbsrecht fort und erweitert die Befugnisse des Bundeskartellamtes. Ziel der Novelle ist es, dass Störungen des Wettbewerbs im Sinne der Verbraucher besser abgestellt werden können. Dort, wo die Marktstruktur dem Wettbewerb entgegensteht, etwa weil es nur wenige Anbieter im Markt gibt und regelmäßig parallele Preisentwicklungen zu Lasten der Verbraucher zu beobachten sind, sollen die Eingriffsinstrumente des Kartellrechts geschärft werden.

Link: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Gesetz/aenderung-des-gesetzes-gegen-wettbewerbsbeschaenkungen.pdf?__blob=publicationFile&v=6

6. Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes

Kabinettsbeschluss: 19.04.2023

Inkrafttreten: steht noch aus

Inhalt: Das Gesetz legt Ziele für die Senkung des Energieverbrauchs fest. Diese entsprechen den europäischen Vorgaben, die sich aus der Novelle der EU- Energieeffizienzrichtlinie für das Jahr 2030 für Deutschland ergeben. Die öffentliche Hand soll zudem mit Vorbild vorangehen. Hierzu definiert das Gesetz konkrete Einsparvorgaben für die öffentliche Hand. Auch werden Effizienzstandards für Rechenzentren definiert. Mit dem Energieeffizienzgesetzes (EnEfG) wird erstmals ein sektorübergreifender Rahmen zur Steigerung der Energieeffizienz geschaffen.

Link: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Gesetz/entwurf-enefg.pdf?__blob=publicationFile&v=6

7. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung (gemeinsame Federführung BMWK und BMWStB; technische Federführung BMWK)

Kabinettsbeschluss: 19.04.2023

Inkrafttreten: steht noch aus

Inhalt: Mit dem Gesetzentwurf wird der Umstieg auf erneuerbare Energien beim Heizen und bei der Warmwasserbereitung gesetzlich verankert und so die Dekarbonisierung des Wärmebereichs eingeleitet und schrittweise umgesetzt. Ab 2024 muss beim Einbau neuer Heizungen konsequent auf erneuerbare Energie gesetzt werden. Das heißt konkret, dass ab dem 01.01.2024 möglichst jede neu eingebaute Heizung zu mindestens 65 Prozent mit erneuerbaren Energien betrieben werden muss. Dieser Fokus auf neue Heizungen ist angesichts der langen Investitionszeiträume im Gebäudebereich entscheidend. Wer heute eine neue Heizung einbaut, der nutzt diese 20-30 Jahre. Die richtige Weichenstellung beim Einbau von neuen Heizungen muss daher jetzt erfolgen. Bestehende Heizungen können weiter betrieben werden. Kaputte Heizungen können repariert werden.

Der Übergang auf Heizen mit Erneuerbaren wird in der Gesetzesnovelle wie von Anfang an vorgesehen pragmatisch gestaltet. Es gelten Übergangsfristen, verschiedene technologieoffene Erfüllungsoptionen und Befreiungsmöglichkeiten in besonderen Situationen. Um das Gesetz noch verbraucherfreundlicher zu gestalten, wurden die Übergangsfristen und Erfüllungsoptionen – vor allem für den Neubau – nochmal erweitert, zum Beispiel um Solarthermie. Auch sind „H2-Ready“ Gasheizungen eine weitere Option, also Heizungen, die auf 100 Prozent Wasserstoff umrüstbar sind. Diese dürfen dann eingebaut werden, wenn es einen verbindlichen Investitions- und Transformationsplan für Wasserstoffnetze gibt und diese Heizungen ab 2030 mit mindestens 50 Prozent Biomethan oder anderen grünen Gasen und spätestens ab 2035 mit mindestens 65 Prozent grünen oder blauem Wasserstoff betrieben werden.

Link: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Gesetz/entwurf-geg.pdf?__blob=publicationFile&v=4

8. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LNGG) und des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

Kabinettsbeschluss: 17.05.2023

Inkrafttreten: 15.07.2023

Inhalt: Das LNG-Beschleunigungsgesetz (LNGG) soll aufgrund von Änderungen an den örtlichen Planungskonzepten der LNG-Terminals kurzfristig angepasst werden. Zum einen werden Anpassungen vorgenommen, die sich aus der Projektplanung der verschiedenen festen und

schwimmenden Flüssigerdgasterminals ergeben. Zum anderen wird die Grundlage dafür geschaffen, landgebundene Terminals nur für eine begrenzte Zeit mit Erdgas zu betreiben und eine nachhaltige, klimaneutrale Nachnutzung von Anfang an sicher zu stellen.

Bereits bestehende Regelungen werden für eine klimagerechte Nachnutzung der geplanten landgebundenen LNG-Terminals konkretisiert. Ziel ist es, die Nutzbarkeit der dauerhaften LNG-Infrastruktur spätestens nach Ablauf der Befristung der jeweiligen Genehmigung am 31. Dezember 2043 durch einen klimaneutralen Weiterbetrieb frühzeitig sicherzustellen. Dies soll „stranded investments“ verhindern und dem Aufbau einer zukünftigen Wasserstoffinfrastruktur dienen. Ein anschließender Weiterbetrieb kann also nur für klimaneutralen Wasserstoff und dessen Derivate genehmigt werden.

Auch die Anlage zu den Vorhaben-Standorten wird aktualisiert. Da zur Sicherung der Energieversorgung weiterhin ein entsprechender Bedarf besteht, wird nach engem Austausch mit der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern mit Mukran ein Standort an der Ostseeküste in das Gesetz als Vorhabenstandort aufgenommen. Der Hafen ist ein ausgewiesenes Gewerbe- und Industriegebiet, so dass Baumaßnahmen sowie die Verankerung industrieller Anlagen wie FSRUs hier verträglicher umsetzbar sind. Natürlich müssen die zuständigen Landesbehörden die konkreten Planungsunterlagen im Rahmen der Genehmigungsverfahren umfassend prüfen.

Die Ergänzung des EnWG dient der zügigeren und vereinfachten Verfahrensführung durch die zuständige Planfeststellungsbehörde. Diese erhält nunmehr die Möglichkeit, das Genehmigungsverfahren für eine FSRU auf Antrag des Vorhabenträgers einschließlich Nebeneinrichtungen nach den Regelungen des EnWG durchzuführen und in diesem Zusammenhang etwa FSRU und Anbindungsleitung in einem gemeinsamen Verfahren zügig zu prüfen und zu bescheiden.

Link: <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/184/VO.html>

9. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften

Kabinettsbeschluss: 24.05.2023

Inkrafttreten: steht noch aus

Inhalt: Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat am 2. September 2021 in einem Vertragsverletzungsverfahren (C-718/18) entschieden, dass Deutschland die Elektrizitäts- und die Erdgasbinnenmarkt-Richtlinien aus 2009 (Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG) in vier Punkten nicht zutreffend umgesetzt hat. Drei Klagepunkte des Vertragsverletzungsverfahrens betreffen Entflechtungsfragen. Zu deren Umsetzung wurden bereits mit dem „Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung“ vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214 vom 28. Juli 2022) Maßnahmen ergriffen. Der vierte Klagepunkt betraf die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden. Der EuGH stellte dabei fest, der deutsche Ansatz einer umfangreich vorkonstruierten Regulierung durch den nationalen Gesetz- und Verordnungsgeber verstoße gegen Unionsrecht. Konkret betreffe dies den Bereich der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung. Unionsrechtlich sei eigentlich eine ausschließliche Zuständigkeit und Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden vorgesehen. Die VO-Ermächtigung nach § 24 EnWG und die entsprechenden Rechtsverordnungen beeinträchtigten die nationalen Regulierungsbehörden in ihrer unionsrechtlich garantierten Entscheidungsfreiheit und Unabhängigkeit. Der Gesetzentwurf soll die Vorgaben des EuGH bzw. des Unionsrechts nun auch hinsichtlich des vierten Klagepunktes umsetzen. Dazu werden die Verordnungsermächtigungen in § 24 (Netzentgelt- und Netzzugangs-VO) und § 21a (Anreizregulierungs-VO) EnWG aufgehoben. Sie werden durch Festlegungskompetenzen der BNetzA (als zuständige Regulierungsbehörde) ersetzt. Um harte Brüche im Regulierungssystem zu vermeiden, sollen die Verordnungen gestaffelt erst nach einer Übergangszeit außer Kraft treten.

Link: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Gesetz/gesetzentwurf-der-bundesregierung-zur-anpassung-des-energierechts-an-unionsrechtliche-vorgaben-und-zur-aenderung-weiterer-energierechtlicher-vorschriften.pdf?__blob=publicationFile&v=8

10. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes

Kabinettsbeschluss: 21.06.2023

Inkrafttreten: steht noch aus

Inhalt: Novellierung des Bundes-Klimaschutzgesetzes zur Umsetzung des Beschlusses des Koalitionsausschusses vom 28. März 2023 und zur Umsetzung weiteren Änderungsbedarfs

Link: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/klimaschutz/entwurf-eines-zweiten-gesetzes-zur-aenderung-des-bundes-klimaschutzgesetzes.html>

11. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung

Kabinettsbeschluss: 16.08.2023

Inkrafttreten: steht noch aus

Inhalt: Das sogenannte Solarpaket soll durch eine Reihe von Maßnahmen den Ausbau der Photovoltaik vor dem Hintergrund der ambitionierten PV-Ausbauziele bis 2030 beschleunigen. Das Gesetzespaket basiert auf einem umfangreichen Konsultationsprozess mit der Branche, aber auch mittels Bürgerbeteiligung und setzt zentrale Elemente der Photovoltaikstrategie um, die das BMWK im Mai 2023 vorgestellt hatte. Zugleich ist das Solarpaket ein positives Beispiel für Bürokratieabbau. Durch einen dem Erarbeitungsprozess vorausgegangenen Praxis-Check wurden Hemmnisse und Bürokratiehürden aufgespürt und im Gesetzespaket konkret abgebaut. Um das Ziel von 215 GW Photovoltaik bis 2030 zu erreichen, soll der jährliche Zubau verdreifacht werden, von 7,5 GW im Jahr 2022 auf 22 GW im Jahr 2026. Der Zubau soll etwa hälftig auf Dächern und in der Fläche erfolgen. Beides wird in dem Gesetzespaket adressiert. Für den Ausbau in der Fläche werden weitere Flächentypen für die Nutzung durch Photovoltaik maßvoll geöffnet und die Förderung für innovative Solaranlagen wie Agri-PV, Biodiversitäts-PV und Parkplatz-PV gestärkt. Für Aufdachanlagen werden eine Vielzahl an bürokratischen Hürden beseitigt, Mieterstrom und Balkon-PV vereinfacht und die Netzanschlüsse beschleunigt.

Link: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Gesetz/20230816-entwurf-eines-gesetzes-zur-aenderung-des-erneuerbare-energien-gesetzes.html>

12. Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (gemeinsame Federführung BMWSB und BMWK; technische Federführung BMWSB)

Kabinettsbeschluss: 16.08.2023

Inkrafttreten: steht noch aus

Inhalt: Ziel des Gesetzentwurfes ist es, in allen rund 11.000 Kommunen Deutschlands eine Wärmeplanung zu haben, damit Bürgerinnen und Bürger, aber auch Gewerbetreibende wissen, mit welchem Energieträger und welcher Versorgung sie lokal rechnen können. Darüber hinaus wird das Ziel festgelegt, bis zum Jahr 2030 die Hälfte der leitungsgebundenen Wärme klimaneutral zu erzeugen. Wärmenetze sollen bis 2030 zu einem Anteil von 30 Prozent und bis 2040 mit einem Anteil von 80 Prozent mit Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme zu speisen. Schließlich enthält das Wärmeplanungsgesetz eine Verpflichtung zur Erstellung von Fahrplänen für den Wärmenetzausbau und die Dekarbonisierung der Wärmenetze. Der

Gesetzentwurf zur Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze liegt in der gemeinsamen Federführung des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz.

Link: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Gesetz/20230816-entwurf-waermeplanung-und-dekarbonisierung-der-waermenetze>

13. Entwurf eines Gesetzes über die Statistik zu globalen Wertschöpfungsketten

Kabinettsbeschluss: 16.08.2023

Inkrafttreten: steht noch aus

Inhalt: Unternehmen müssen gegenüber den Statistischen Bundesamt umfangreiche Meldepflichten zu ihren wirtschaftlichen Aktivitäten erfüllen. Diese sind Grundlage der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, Prognosen und Lageeinschätzungen. Bisher fehlten noch Daten zu den internationalen Verflechtungen von Unternehmen, deren Wertschöpfungskette grenzüberschreitend organisiert ist. Diese Lücke wurde mit einer Änderung der einschlägigen EU-Verordnung geschlossen, die nun mit dem Gesetz eins zu eins umgesetzt wird. Es geht darum, empirisch belastbare und international vergleichbare Daten zu internationalen Wertschöpfungsketten zu gewinnen und ein Monitoring von Internationalisierungstrends innerhalb der europäischen Wirtschaft zu ermöglichen. Der jährliche Erfüllungsaufwand aufgrund zusätzlicher Informationspflichten um rund 85.000 Euro. Da die Erhebung erst bei Unternehmen mit mindestens 50 Beschäftigten durchgeführt wird, werden von dem zusätzlichen Aufwand eine vergleichsweise geringe Anzahl größerer Unternehmen betroffen sein. Eine Anrechnung im Sinne der „One in, one out“-Regel findet nicht statt, da das Regelungsvorhaben gänzlich durch europäische Vorgaben veranlasst ist.

Link: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/Gesetzesvorhaben/entwurf-gvc.html>

14. Entwurf eines dritten Gesetzes zur Änderung des Mess- und Eichgesetzes

Kabinettsbeschluss: 16.08.2023

Inkrafttreten: steht noch aus

Inhalt: Die Änderungen beinhalten Erleichterungen im Mess- und Eichrecht für sogenannte Smart-Meter-Gateways. Bislang gelten unterschiedslos alle Anforderungen des Mess- und Eichrechts auch für Smart-Meter-Gateways, obgleich es spezialgesetzlich geregelte Anforderungen im Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sowie in den Technischen Richtlinien und Schutzprofile des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) gibt und dort gerade spezifische Anforderungen an die Datensicherheit und deren Überwachung bereits geregelt sind. Daher ist es wichtig hier die Regelungen zu entschlacken und Doppelregulierung zu vermeiden. Mit der Vereinfachung, einer unbefristeten Eichfrist für Smart-Meter-Gateways und dem nicht vorzeitigen Erlöschen der Eichfrist von Smart-Meter-Gateways trotz eines Software Updates, treibt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) den Bürokratieabbau voran und erleichtert durch den Abbau von Regelhemmnissen die intelligente Digitalisierung der Energiewende.

Link: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Gesetz/20230816-entwurf-aenderung-mess-und-eichgesetz>

15. Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften

Kabinettsbeschluss: 16.08.2023

Inkrafttreten: steht noch aus

Inhalt: Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/958) im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften vom 19. Juni 2020 wurde die Richtlinie für den Bereich der öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Kammern), die auf Grund von Bundesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung verfügen, umgesetzt. Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften wurden im jeweiligen Fachrecht verpflichtet, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 zu beachten. Da-zu wurden die Bundesrechtsanwaltsordnung, die Patentanwaltsordnung, das Steuerberatungsgesetz, die Wirtschaftsprüferordnung, die Gewerbeordnung und die Handwerksordnung geändert.

Da die Europäische Kommission die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 auf Bundes- und Länderebene als nicht ausreichend erachtet und ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet hat, soll auf Bundesebene mit dem vorliegenden Zweiten Gesetz zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/958) im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften den Bedenken der Europäischen Kommission abgeholfen werden, indem die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 ergänzt wird. Der in Artikel 7 der Richtlinie enthaltene Kriterienkatalog für die Verhältnismäßigkeitsprüfung und die in Artikel 3 enthaltenen Begriffsbestimmungen werden durch eine Anlage zu dem jeweiligen Gesetz explizit umgesetzt.

Die Rechtslage ändert sich durch die ergänzende Richtlinienumsetzung nicht, da nach deutschem Rechtsverständnis bereits bisher alle Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 zu beachten waren.
Link: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/Gesetzesvorhaben/230525-referentenentwurf-zweites-gesetz-zur-umsetzung-der-verhaeltnismaessigkeitsrichtlinie-endgpdf.html>

16. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2024 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2024)

Kabinettsbeschluss: 16.08.2023

Inkrafttreten: steht noch aus

Inhalt: Kleine und mittlere Unternehmen können auf dieser Grundlage im Jahr 2024 zinsgünstige Finanzierungen und Beteiligungskapital mit einem Volumen von rund 11 Mrd. Euro erhalten; das sind 12 % mehr als im Vorjahr. Dem deutschen Mittelstand steht weiterhin das Förderangebot aus dem ERP-Sondervermögen zur Verfügung. Über die ERP-Förderung erhalten KMU Zugang zu günstigen Krediten, bei denen zum Teil auch das Risiko der Banken übernommen wird. Die Schwerpunkte für das Jahr 2024 liegen weiterhin auf der Stärkung des Finanzierungszugangs für Gründungen und kleine und mittlere Unternehmen sowie auf den volkswirtschaftlich wichtigen Schlüsselbereichen Innovation, Digitalisierung und Wagniskapital.

Link: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Gesetz/20230816-entwurf-gesetz-feststellung-wirtschaftsplan-des-erp-sondervoemogens-2024>

Wichtige ergänzende Verordnungen und politische Beschlüsse

17. Zweite Verordnung zur Änderung der Energiesicherungstransportverordnung

Stand: Seit dem 16.02.2023 in Kraft

Inhalt: Die ursprünglich bis zum 28. Februar 2023 geltende Verordnung (siehe Nr. 11 in diesem Abschnitt) wird durch diese Änderung bis Ende März 2024 verlängert, da derzeit keine Verbesserung der geopolitischen Lage zu erwarten ist.

Link: <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/36/VO>

18. Zweite Verordnung zur Änderung der Kurzfristenenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung

Stand: Seit dem 16.02.2023 in Kraft

Inhalt: Die ursprünglich bis zum 28. Februar 2023 geltende Verordnung (siehe Nr. 9 in diesem Abschnitt) wird durch diese Änderung bis zum 15.04.2023 verlängert, da weiterhin Bedarf zur Verringerung des Energiebedarfs besteht.

Link: <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/37/VO.html>

19. Dritte Verordnung zur Änderung der Besonderen Gebührenverordnung Strom

Stand: Seit dem 31.01.2023 in Kraft

Inhalt: Durch die 3. Verordnung zur Änderung der StromBGebV werden das Gebührenverzeichnis der Anlage neu gefasst und notwendige Übergangsbestimmungen aufgenommen.

Link: <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/24/VO.html>

20. Verordnung zur Änderung der Emissionshandelsverordnung 2030 und der Emissionsberichterstattungsverordnung 2022

Stand: Seit dem 25.02.2023 in Kraft

Inhalt: Art. 1 Änderung der EHV 2030 und Art. 2 Änderung der EBeV 2022

Die EHV 2030 ist im Jahr 2019 in Kraft getreten. In den vergangenen Jahren haben sich jedoch verschiedene Änderungen im europäischen und nationalen Rechtsrahmen zum EU-Emissionshandelssystem ergeben, die konkretisierender oder ergänzender Regelungen auf nationaler Ebene bedürfen.

Link: <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/47/VO.html>

21. Verordnung zur Änderung der Gassicherungsverordnung

Stand: Seit dem 05.04.2023 in Kraft

Inhalt: Erweiterung der Registrierungsverpflichteten für Sicherheitsplattform auf Betreiber/Nutzer von Gasspeicheranlagen, Vorverlegung des Anwendungszeitpunkts der Bußgeldvorschriften der Verordnung bei fehlender Registrierung.

Link: <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/94/VO.html>

22. Verordnung zur Anpassung der Berechnung des Differenzbetrages nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz und dem Strompreisbremsegesetz für ausgewählte Kundengruppen sowie Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung

Stand: Seit dem 22.03.2023 in Kraft

Inhalt: Gemäß § 39 Absatz 2 und 3 Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) und § 48 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Strompreisbremsegesetz (StromPBG) hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) die Möglichkeit, im Einvernehmen mit dem

Bundesministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Bundestages eine Rechtsverordnung zur Anpassung des Differenzbetrags gemäß §§ 9 und 16 EWPBG und § 5 Absatz 1 StromPBG bis zum 15. März 2023 vorzulegen. Die Verordnung ergänzt die bestehenden Regelungen zur Berechnung des Differenzbetrages im EWPBG und StromPBG, indem für bestimmten Kundengruppen eine maximale Höhe des Differenzbetrages festgelegt wird. Die Höhe des Differenzbetrages wird dabei nur für Kunden bzw. Letztverbraucher begrenzt, bei denen es sich um Unternehmen handelt und die einen kumulierten Entlastungsbetrag von mehr als 4 Mio. Euro durch die Energiepreiskontrollen und gegebenenfalls weitere TCF-Beihilfen erhalten.

Link: <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/81/VO>

23. Entwurf einer Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer elektronischer Standardformulare („eForms“) für EU-Bekanntmachungen und an weitere europarechtliche Anforderungen

Stand: Kabinettsbeschluss vom 22.03.2023, in Kürze in Kraft

Inhalt: Grundregeln zur Erstellung und Übermittlung von Bekanntmachungen nach Vorgaben einer digitalen Standardbekanntmachung nach eForms-Muster, Einführung eines verbindlichen IT-Standards mit Geltung für alle Bekanntmachungen im öffentlichen Auftragswesen oberhalb der EU-Schwellenwerte, Festlegung von verpflichtend durch öffentliche Auftraggeber auszufüllenden Datenfeldern zu strategischen Aspekten der Beschaffung und Informationen über die Teilnahmechancen von KMU und Start-Ups sowie Informationen zur Herkunft des potenziellen Auftragnehmers, Nutzung des beim BMI verorteten Datenservice Öffentlicher Einkauf als Vermittlungsdienst und nationaler eSender zur Übermittlung von Bekanntmachungen an das Amtsblatt der EU, Aufhebung der Sonderregelungen zur Auftragswertberechnung von Planungsleistungen und Klarstellung zur Festlegung von Eignungsanforderungen im Sektorenbereich als Reaktion auf Vertragsverletzungsverfahren; Änderung von 4 Rechtsverordnungen

Link: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/061/2006118.pdf>

24. Nationales Reformprogramm 2023

Stand: Kabinettsbeschluss vom 29.03.2023

Inhalt: Mit dem Nationalen Reformprogramm 2023 nimmt die Bundesregierung Stellung zu Maßnahmen, die der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen der EU-Kommission dienen. In den länderspezifischen Empfehlungen werden wichtige wirtschafts- und beschäftigungspolitische Herausforderungen – etwa Beschleunigung der Energiewende und Digitalisierung – benannt. Die länderspezifischen Empfehlungen erfolgen im Rahmen des Europäischen Semesters.

Link: https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2023/0101-0200/125-23.pdf?__blob=publicationFile&v=1

25. Verordnung zur Änderung der Gewerbeanzeigerordnung und der Finanzanlagenvermittlungsverordnung

Stand: Seit dem 20.04.2023 in Kraft

Inhalt: Gewerbeanzeigerordnung (GewAnzV): - In § 1 Satz 1 Nummer 2 GewAnzV wird die Änderung des Namens des Gewerbetreibenden als ein neuer Tatbestand für die Gewerbeummeldung ergänzt. - In § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummern 10 bis 13 GewAnzV werden die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die Ausländerbehörden, die Finanzämter und die Erlaubnisbehörden der Gewerbeordnung als sogenannte empfangsberechtigte Stellen für Daten aus der Gewerbeanzeige ergänzt und die Daten bestimmt, die diesen Stellen zu übermitteln sind. - Schließlich wird in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 GewAnzV die Bezeichnung der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden infolge einer Erweiterung der Überwachungsaufgaben angepasst. Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV): - In § 11a Absatz 3 Satz 3 FinVermV wird der starre Verweis auf die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 in einen

dynamischen Verweis auf die jeweils geltende Fassung der Delegierten Verordnung geändert. Durch diese Änderungen unterliegen künftig auch Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater der Pflicht, im Rahmen der Anlageberatung zu Finanzanlageprodukten Informationen über die Nachhaltigkeitspräferenzen von Kunden zu erfragen und diese bei der vorzunehmenden Eignungsbeurteilung zu berücksichtigen. - Der Katalog der Berufsqualifikationen, die gemäß § 4 Absatz 1 FinVermV einer Sachkundeprüfung gleichgestellt werden, wird um die mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung als Kaufmann für Versicherungen und Finanzanlagen bzw. Kauffrau für Versicherungen und Finanzanlagen erweitert. - Das Schriftformerfordernis für die Negativerklärung gemäß § 24 Absatz 1 Satz 5 FinVermV wird durch ein Textformerfordernis ersetzt. - Schließlich wird das Thema „nachhaltige Finanzanlageprodukte“ durch eine Ergänzung des Sachgebietskatalogs Gegenstand der Sachkundeprüfung (Anlage 1 zur FinVermV).

Link: <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/103/VO.html>

26. Dritte Verordnung zur Änderung der Ladesäulenverordnung

Stand: Seit dem 24.06.2023 in Kraft

Inhalt: Die Zweite Verordnung zur Änderung der Ladesäulenverordnung, die am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist, sieht vor, dass Betreiber von Ladesäulen, die ab dem 1. Juli 2023 erstmalig in Betrieb genommen werden, sicherstellen müssen, dass beim Ad-hoc-Laden „mindestens eine kontaktlose Bezahlung durch Vorhalten einer gängigen Debit- und Kreditkarte“ angeboten werden muss. Zum 1. Juli 2023 wird jedoch kein angemessenes Angebot an Ladesäulen am Markt verfügbar sein, das die Anforderungen der Zweiten Verordnung zur Änderung der LSV bezüglich eines einheitlichen Bezahlsystems beim Ad-hoc-Laden erfüllt und zugleich die bundesweite Nachfrage an Ladesäulen decken kann. Dies könnte den dringend benötigten Aufbau neuer Ladeinfrastruktur ab diesem Zeitpunkt stark beeinträchtigen.

Zugleich ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgebungsprozess auf EU-Ebene zur Revision der Alternative Fuels Infrastructure Directive (AFID) bereits weit fortgeschritten ist. Die Revision der AFID wird voraussichtlich auch neue, EU-weit verbindliche Vorgaben für ein einheitliches Bezahlungssystem beim Ad-hoc-Laden beinhalten. Mit Inkrafttreten des Rechtsaktes, der zukünftig als EU-Verordnung (Alternative Fuels Infrastructure Regulation, AFIR) ausgestaltet sein wird, gilt dieser automatisch unmittelbar in der gesamten EU.

Um den dringend notwendigen Ausbau der Ladeinfrastruktur nicht zu behindern und den Marktteilnehmern ausreichend Zeit für die Umsetzung der Vorgaben der Zweiten Verordnung zur Änderung der Ladesäulenverordnung für ein einheitliches Bezahlungssystem beim Adhoc-Laden zu geben, wird die Umsetzungsfrist auf den 1. Juli 2024 verlängert.

Link: <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/156/VO.html>

27. Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Energiesicherungstransportverordnung

Stand: Kabinettsbeschluss am 31.05.2023, in Kürze in Kraft

Inhalt: Aufgrund des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine haben sich grundlegende Veränderungen im deutschen Energiesystem ergeben. Um einer unmittelbaren Gefährdung oder Störung der Energieversorgung in Deutschland vorzubeugen, ist somit auch eine neue logistische Planung der Transporte von Energieträgern und Großtransformatoren erforderlich geworden. Zu diesem Zweck hat die Bundesregierung am 26. August 2022 die Energiesicherungstransportverordnung verabschiedet. Mit der zweiten Verordnung zur Änderung der Energiesicherungstransportverordnung vom 13. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 36) wurde die ursprünglich nur sechs Monate geltende Verordnung um weitere drei-zehn Monate bis zum 31. März 2024 verlängert. Gleichzeitig war zu diesem Zeitpunkt bereits klar, dass diese nicht unerhebliche Verlängerung eine weitere Feinjustierung dieses Kriseninstrumentes erforderlich macht, um negative Auswirkungen auf den Schienenverkehr so gering wie möglich zu halten. Eine unveränderte Geltung der Verordnung für weitere dreizehn Monate erscheint nicht zielführend. Zentrales Ziel der

Verordnung ist es daher, die bundesweite Vorhaltung von Schienenwegskapazität auf Standorte und/oder Regionen zu begrenzen, in denen tatsächlich ein Versorgungsengpass zu befürchten ist. Damit leistet der Entwurf einen Beitrag zum Aufbau einer widerstandsfähigen Infrastruktur, wie es Nachhaltigkeitsziel 9 der UN-Agenda 2030 verlangt und trägt dazu bei, den Zugang zu bezahlbarer und verlässlicher Energie für alle zu sichern (Nachhaltigkeitsziel 7).

Mit den Änderungen der Energiesicherungstransportverordnung wird diese dahingehend novelliert, dass zukünftig eine vorrangige Zuweisung und Disposition von Energieträgertransporten einer vorherigen Feststellung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz bedarf, dass an dem fraglichen Standort oder in der fraglichen Region ein drohender Versorgungsengpass zu befürchten ist. Erst nach dieser Feststellung besteht überhaupt ein Anspruch auf eine vorrangige Zuweisung und Disposition. Gleichzeitig wird die bislang streckenbezogene Definition des EnKO-Netzes aufgegeben. Stattdessen sind künftig sämtliche Transporte von priorisierungsfähigen Energieträgern zu einem Standort oder in eine Region, für den oder die ein drohender Versorgungsengpass mit Energieträgern festgestellt wurde, priorisierungsfähig. Schließlich werden die priorisierungsfähigen Energieträger abschließend in einer Anlage aufgelistet.

Link: <https://dip.bundestag.de/vorgang/dritte-verordnung-zur-%C3%A4nderung-der-energiesicherungstransportverordnung/300305>

28. Entwurf eines Berichts der Bundesregierung zur Evaluierung des postgesetzlichen Schlichtungsverfahrens nach § 18a Absatz 9 Postgesetz

Stand: Kabinettsbeschluss am 31.05.2023

Inhalt: Im Jahr 2021 wurde das postgesetzliche Schlichtungsverfahren auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt. In diesem Zuge wurde die Teilnahme am Schlichtungsverfahren für Postdienstleister verbindlich vorgegeben, wenn Verbraucherinnen und Verbraucher die Schlichtungsstelle anriefen. Gleichzeitig wurde eine Evaluierungsklausel ins Gesetz aufgenommen. Der gesetzlichen Evaluierungspflicht ist die Bundesregierung nun nachgekommen.

Link: <https://dip.bundestag.de/vorgang/bericht-der-bundesregierung-zur-evaluierung-des-postgesetzlichen-schlichtungsverfahrens/300474>

29. Bericht nach § 35f Energiewirtschaftsgesetz über die Evaluierung der Vorschriften des Teils 3a des Energiewirtschaftsgesetzes

Stand: Verabschiedet im Kabinett am 28.06.2023

Inhalt: Der Bericht kommt zum Fazit, dass sich die im Zuge der angespannten Situation auf den Energiemärkten im letzten Jahr eingeführten Regeln bewährt haben. Die entsprechenden Maßnahmen haben hohe Füllstände der Gasspeicher sichergestellt und so maßgeblich zur Versorgungssicherheit und Entspannung auf den Energiemärkten beigetragen. Das Zusammenspiel von marktlicher Befüllung und einem ergänzenden Tätigwerden des Marktgebietsverantwortlichen hat sich im vergangenen Krisenjahr insgesamt bewährt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) spricht sich daher für eine Verlängerung der Regelungen für weitere zwei Jahre bis zum 1. April 2027 aus.

Link: <https://dip.bundestag.de/vorgang/bericht-nach-35f-des-energiewirtschaftsgesetzes-%C3%BCber-die-evaluierung-der/301543>

30. Entwurf abweichender Verwaltungsvorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Beschleunigung von Vergaben im Unterschwellenbereich durch das Technische Hilfswerk und das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe

Stand: Kabinettsbeschluss am 21.06.2023

Inhalt: Vorgezogene Erhöhung von Wertgrenzen für Direktaufträge von THW und BBK auf 5.000 Euro. Die Wertgrenzen für Direktaufträge werden abweichend von § 14 UVgO, § 3a Abs. 4 VOB/A und den Verwaltungsvorschriften zu § 55 BHO von derzeit 1.000 Euro auf 5.000 Euro

(Lieferungen und Dienstleistungen) ohne Umsatzsteuer im Wege einer abweichenden Verwaltungsvorschrift bis 31.12.2023 erhöht.

31. Verordnung zur Neuordnung der Berufsausbildung zum Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik und zur Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik

Stand: Seit dem 01.08.2023 in Kraft

Inhalt: Mit dieser Verordnung wurde in einem konsensualen Prozess mit BMBF, den Sozialpartnern und den Ländern die einschlägige duale Berufsausbildung modernisiert. Insbesondere wurde hier der Digitalisierung, der zunehmenden Technisierung und Automatisierung der Prozesse sowie der besonderen Relevanz von Nachhaltigkeitsaspekten Rechnung getragen. Damit einher geht eine neue Berufsbezeichnung, die zum heutigen Berufsbild passt: Kunststoff- und Kautschuktechnologie bzw. Kunststoff- und Kautschuktechnologin.

Link: <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/151/VO.html>

32. Verordnung über die Berufsausbildung zum Glasapparatebauer und zur Glasapparatebauerin (Glasapparatebauer-Ausbildungsverordnung — GlasappAusbV)

Stand: Seit dem 01.08.2023 in Kraft

Inhalt: Die Verordnung modernisiert zur Sicherung eines weiterhin sachgerechten Qualitätsniveaus die aus dem Jahr 1983 stammende Ausbildungsordnung für den dreijährigen Beruf Glasapparatebauer/ Glasapparatebauerin. Sie verankert technologische Entwicklungen in Bezug auf Fertigungstechniken sowie neue Produkte und Halbzeuge in der Ausbildung. Der Weiterentwicklung und Ausdifferenzierung des Berufs wird durch die Einführung der drei Einsatzgebiete Borosilikatglas, Quarzglas oder Weichglas Rechnung getragen, um die für die unterschiedlichen Glasarten unterschiedlichen Fertigungstechniken und -schritte sachgerecht abbilden zu können. Zudem wird in den angepassten Qualifikationsanforderungen sowie den modernisierten Prüfungsanforderungen berücksichtigt, dass die Kundenberatung in Bezug auf die Entwicklung von Apparaten und Anlagen inzwischen einen wesentlichen Teil der heutigen Tätigkeit darstellt. Angesichts des hohen Energiebedarfs bei der Bearbeitung von Glas wurde im Berufsbild mehrfach neu verankert, dass Glasapparatebauerinnen und Glasapparatebauer künftig immer auch Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz ergreifen.

Link: <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/129/VO.html>

33. Verordnung über die Berufsausbildung zum Mediengestalter Digital und Print und zur Mediengestalterin Digital und Print (Digital- und Print-Mediengestalter-Ausbildungsverordnung — DuPMedAusbV)

Stand: Seit dem 01.08.2023 in Kraft

Inhalt: Der dreijährige duale Ausbildungsberuf Mediengestalter Digital und Print und Mediengestalterinnen Digital und Print wurde 1998 geschaffen. Die in der Medienbranche weiter fortschreitende Digitalisierung und Vernetzung der Produktion führte in den letzten zehn Jahren zur Auflösung traditioneller Wertschöpfungsketten und schaffte neue Formen der Arbeitsorganisation, die durch Möglichkeiten des orts- und zeitunabhängigen Produzierens und durch agile Methoden der Arbeits- und Projektorganisation gekennzeichnet sind. Spiegelbildlich zu diesen Entwicklungen gingen bereits in der Vergangenheit in dem Berufsbild insgesamt zwölf alte duale Ausbildungsberufsbilder auf. Um auch weiterhin für Bedarfsträger (etwa Marketing-, Kommunikations- und Designagenturen, Unternehmen der Druck- und Medienwirtschaft oder Verlage)

eine bedarfsgerechte und zeitgemäße Qualifizierung der Fachkräfte zu gewährleisten, wurde der Ausbildungsberuf durch die o.a. Verordnung erneut grundlegend weiterentwickelt: Aufgrund zunehmender Automatisierung entfallen einige handwerklich geprägte Tätigkeiten (bspw. umfangreiche Fertigkeiten im Bereich der Bildbearbeitung); die Steuerung von Arbeits- und Projektorganisation, die nicht mehr an nationale Grenzen gebunden ist, sowie die Erstellung und Einbindung visueller und audiovisueller Medien wurde dagegen breit verankert und die bisherige Struktur des Ausbildungsberufs gestrafft und vereinfacht.

Link: <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/128/VO.html>

34. Verordnung über die Berufsausbildung zum Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker und zur Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikerin (Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikerausbildungsverordnung — KFBauMechAusbV)

Stand: Seit dem 01.08.2023 in Kraft

Inhalt: Durch die Neuordnung der Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikerausbildungsverordnung wird weiterhin eine moderne und zeitgemäße Ausbildung für die Branche sichergestellt. Qualifizierungsanforderungen der Fahrzeugindustrie insbesondere mit Blick auf Elektromobilität und automatisiertes Fahren wurden in der Ausbildungsordnung des dreieinhalbjährigen dualen Ausbildungsberufs verankert. Dem in den letzten Jahren nochmals gestiegenen Bedarf nach qualifizierten und umfassend ausgebildeten Fachkräften in der Caravan- und Reisemobilbranche wird erstmals durch Einführung der neuen Fachrichtung „Caravan- und Reisemobiltechnik“ Rechnung getragen.

Link: <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/120/VO.html>

35. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Zeichenakademie Hanau mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen

Stand: Seit dem 27.06.2023 in Kraft

Inhalt: Hessen verfügt mit der Staatlichen Zeichenakademie Hanau seit 1772 über eine weit über die Grenzen Deutschlands hinaus anerkannte Ausbildungsstätte, die entsprechende schulische Ausbildungen für Goldschmiedinnen und Goldschmiede, Silberschmiedinnen und Silberschmiede sowie Edelsteinfasserinnen und Edelsteinfasser anbietet – es handelt sich um Berufe, die allesamt auch dual ausgebildet werden können. Die Verordnung verlängert – dem Wunsch des Landes Hessen entsprechend – die bis zum 31.07.2023 befristete Gleichstellung der Prüfungszeugnisse der Staatlichen Zeichenakademie Hanau für Goldschmiedinnen und Goldschmiede, Silberschmiedinnen und Silberschmiede sowie Edelsteinfasserinnen und Edelsteinfasser mit den Abschluss- und Gesellenprüfungen der jeweiligen dualen Berufe um drei Jahre; danach ist eine Novellierung der genannten dualen Ausbildungsberufe geplant, infolge derer auch über die Gleichstellung neu zu entscheiden sein wird.

Link: <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/170/VO.html>

36. Verordnung über die Berufsausbildung zum Gestalter für immersive Medien und zur Gestalterin für immersive Medien (Gestalter-immersive-Medien-Ausbildungsverordnung — GiMedAusbV)

Stand: Seit dem 01.08.2023 in Kraft

Inhalt: Immersive Medien verzeichnen in den vergangenen Jahren einen deutlichen Wachstumstrend. Dieser wird sich in den nächsten Jahren noch verstärken, insbesondere im Rahmen von

Industrie 4.0, im Handel, in der Medizin und in Bildung und Kultur. Durch die Verordnung wird erstmals ein Berufsbild zur professionellen Gestaltung von Medien mit komplexer, virtueller Umgebung geschaffen, um der in diesem Bereich bestehenden Qualifizierungslücke wirksam zu begegnen; zugleich werden auch die rechtlichen und ethischen Fragestellungen, die sich bei immersiven Medien zunehmend stellen, in der dualen Ausbildung thematisiert. Hervorzuheben ist unter Nachhaltigkeitsaspekten, dass virtuelle Realitäten es auch ermöglichen, ressourcenschonender zu arbeiten und zu produzieren, und der Beruf auch insoweit zukunftsweisend ist.

Link: <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/99/VO.html>

37. Ersten Verordnung zur Änderung der Brennstoffemissionshandelsverordnung

Stand: Seit dem 27.06.2023 in Kraft

Inhalt: Zentraler Regelungsgegenstand der Ersten Verordnung zur Änderung der Brennstoffemissionshandelsverordnung sind Regelungen zur Festlegung der jährlichen Emissionsmengen („Cap“) im Rahmen des nationalen Brennstoffemissionshandels nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). Neben den Regelungen zur Mengenplanung enthält die Änderungsverordnung geringfügige Anpassungen der Regelungen zum Nationalen Emissionshandelsregister, die den Vollzug des nationalen Brennstoffemissionshandels erleichtern beziehungsweise den Aufwand auf Unternehmensseite reduzieren.

Link: <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/163/VO.html>

38. Verordnung zur Kompensation doppelt bilanzierter Brennstoffemissionen nach Brennstoffemissions-handelsgesetz (BEHG-Doppelbilanzierungsverordnung — BEDV)

Stand: Seit dem 01.02.2023 in Kraft

Inhalt: Für Industrieanlagen und Kraftwerke, die am EU-Emissionshandel teilnehmen, kann durch den Brennstoffemissionshandel zusätzlich zum EU-Emissionshandel eine doppelte CO₂-Bepreisung entstehen. Für diese Fälle sieht das BEHG eine vollständige finanzielle Kompensation für EU-ETS-Anlagenbetreiber vor, sofern sie Brennstoffe im Sinne des BEHG einsetzen. Mit der BEDV setzt die Bundesregierung diese Verordnungsermächtigung um.

Link: <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/29/VO.html>

39. Fortschreibung der Nationalen Wasserstoffstrategie

Stand: Kabinettsbeschluss vom 26.07.2023

Inhalt: Die Nationale Wasserstoffstrategie aus dem Jahr 2020 hat grundsätzlich weiter Bestand, wird nun aber mit der Fortschreibung an das gesteigerte Ambitionsniveau im Klimaschutz und die neuen Herausforderungen am Energiemarkt weiterentwickelt. Sie setzt staatliche Leitplanken für die Erzeugung, den Transport und die Nutzung von Wasserstoff und seinen Derivaten und bündelt die Maßnahmen der Bundesregierung. Eine zuverlässige Versorgung Deutschlands mit grünem, auf Dauer nachhaltigem Wasserstoff ist dabei erklärtes Ziel der Bundesregierung. Die Maßnahmen der Fortschreibung umfassen die gesamte Wertschöpfungskette, wurden vielfach bereits parallel zur Erarbeitung der Fortschreibung der Strategie begonnen oder sind kurzfristig für das Jahr 2023, mittelfristig für die Jahre 2024/ 2025 sowie teilweise bereits langfristig bis 2030 geplant. Mit den Maßnahmen soll das folgende Zielbild umgesetzt werden: Beschleunigter Markthochlauf von Wasserstoff; Sicherstellung ausreichender Verfügbarkeit von Wasserstoff und seiner Derivate; Aufbau einer leistungsfähigen Wasserstoffinfrastruktur; Etablierung von Wasserstoffanwendungen in den Sektoren; Deutschland wird bis 2030 Leitanbieter für Wasserstofftechnologien sowie kohärente rechtliche Voraussetzungen auf nationaler, europäischer und möglichst auch internationaler Ebene.

Link: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/fortschreibung-nationale-wasserstoffstrategie.html>

40. Leichtbaustrategie der Bundesregierung

Stand: Kabinettsbeschluss vom 26.07.2023

Inhalt: Die Maßnahmen stärken den Ausbau von Leichtbau-Technologien und unterstützen damit die Transformation der Industrie hin zur Klimaneutralität sowie ihre Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit. Die Strategie verfolgt einen ganzheitlichen, branchen- und materialübergreifenden Ansatz, der alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit adressiert: Ökologie, Ökonomie und Gesellschaft. Die Umsetzung der Maßnahmen soll einen Beitrag zur Senkung der Treibhausgas-Emissionen und des Primärrohstoffverbrauchs leisten. Zudem sollen Abhängigkeiten bei Energie- und Rohstoffimporten gemindert werden.

Link: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/leichtbaustrategie-der-bundesregierung.html>

41. Erster Bericht über die Evaluierung des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG)

Stand: Kabinettsbeschluss vom 16.08.2023

Inhalt: Das InvKG ist seit August 2020 in Kraft, um den Strukturwandel in den Kohleregionen zu unterstützen und ihm einen gesetzlichen Rahmen zu geben. Der Bund unterstützt die Abkehr von der Kohle in diesen Regionen mit insgesamt über 41 Mrd. € in den Jahren bis 2038. Ziel ist es, die Auswirkungen des schrittweisen Kohleausstiegs wirtschaftlich und sozial abzufedern.

Das BMWK ist verpflichtet, alle zwei Jahre und erstmalig zum 30.06.2023 die Wirkung der finanzierten Maßnahmen auf die Zielgrößen Wertschöpfung, Arbeitsmarktsituation und kommunales Steueraufkommen zu untersuchen.

Der erste Bericht zeigt, dass insgesamt eine positive Beschäftigungsentwicklung in den Landkreisen des Fördergebiets zu beobachten ist, obwohl die dortige Beschäftigung im Braunkohle-sektor abgenommen hat. Ein Vorher-Nachher Vergleich (2019 und 2022) zeigt, dass die Beschäftigungsquote in allen Revieren (außer dem Sächsischen Teil des Lausitzer Revier) leicht steigt. Die Analyse zeigt, dass die bisherige Förderung durch das InvKG laut deskriptiver Analyse überwiegend im Bereich Forschung und Entwicklung, Bildung sowie Erschließung von Arbeitskräften stattfindet. Im Brandenburger Teil des Lausitzer Reviers sind 29,1% der Mittel für Bundesmaßnahmen in die Erschließung des Arbeitskräftepotenzials, 15,6% in die Bildung und 26,1% in die Forschung und Entwicklung verplant. Die Auswertung der bisherigen Förderung zeigt aber auch, dass erst ein relativ geringer Teil des Gesamtbudgets abgeflossen ist, sich viele Projekte also erst in der Planung befinden. Das ist aber in Anbetracht der bisher kurzen Implementierungszeit von zwei Jahren nicht überraschend.

Link: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/B/20230816-erster-bericht-evaluierung-invkg>

42. Bericht der Bundesregierung zur Wirkung der Preisbremsen

Stand: Kabinettsbeschluss vom 16.08.2023

Inhalt: Mit dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz und dem Strompreisbremsegesetz traten zum Jahresbeginn 2023 Instrumente in Kraft, die Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher vor steigenden Kosten für Gas, Wärme und Strom schützen. Der Bericht spiegelt die Zahlen bis Mai wieder. Der aktueller Auszahlungsstand (Ende Juli) beträgt in der Gesamtsumme ohne die Soforthilfe für den Monat Dezember rd. EUR 18,0 Mrd. und in der Gesamtsumme mit Soforthilfe Dezember: rd. EUR 22,7 Mrd. Der Bericht zeigt, dass die Mehrbelastung für Haushalte durch gestiegene Energiekosten in der Breite effektiv reduziert werden konnte. Seit ihrem

Inkrafttreten dürften die Gas-, Wärme- und Strompreisbremse einen deflationären Effekt auf die Verbraucherpreise ausgeübt haben. Mit Blick auf die Haushaltsebene gilt, dass diejenigen mit niedrigen Einkommen in der Regel einen höheren Anteil für Energie aufwenden müssen als andere, auch wenn die Energiepreisbremsen für Haushalte mit niedrigen Einkommen eine große Entlastung bedeuten. Dies spiegelt sich auch in den Ergebnissen des Berichts wieder. Der Bericht kann aber nur einen ersten Einblick in die Wirkung der Energiepreisbremsen geben. Denn wichtige Aspekte können wegen der erst kurzen Laufzeit noch nicht betrachtet werden. Hierzu zählt insbesondere das Energiesparverhalten der Haushalte entlang der Einkommensverteilung. Abschließende Schlussfolgerungen zur Wirkung der Energiepreisbremsen dürften erst nach Jahresende 2023 möglich sein. Hierfür ist eine gesetzlich verankerte Evaluation nach Auslaufen der Energiepreisbremsen vorgesehen.

Link: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/B/20230816-bericht-wirkung-preisbremsen.html>